

## Hygienekonzept für Veranstaltungen der KZV Bremen

zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes i.V.m. der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Corona-Verordnung des Landes Bremen incl. ergänzender Allgemeinverfügungen – Anordnung von Hygieneauflagen:

- I. Gäste und Besucher (z.B. Ehrenamtsträger, Mitglieder, Handwerker, Paketboten, Reinigungskräfte) der KZV Bremen dürfen die Räumlichkeiten nur betreten, wenn sie geimpfte, genesene oder getestete Personen sind und einen Impf- bzw. Genesenennachweis oder einen aktuellen Test-Nachweis nicht älter als 24 Stunden (bei PCR-Test: 48 Stunden) mit sich führen und zur Kontrolle verfügbar halten.  
Der Nachweis ist an der Zentrale vorzuzeigen und wird dort dokumentiert. Die Dokumentation wird für die Dauer von 6 Monaten aufbewahrt.  
Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, dem Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) ist das Betreten untersagt.
- II. Für Veranstaltungen der KZV Bremen gilt die höchstzulässige Teilnehmerzahl bzw. der höchstzulässige Nutzungsgrad von Raumkapazitäten gemäß der geltenden Corona-Verordnung des Landes Bremen.
- III. Die Teilnehmer an Veranstaltungen der KZV Bremen sind im Vorfeld der Veranstaltung auf das Hygienekonzept der KZV Bremen und dessen strikte Einhaltung hinzuweisen.
- IV. Ausschluss von Teilnehmern
  - die nicht die Vorgaben gemäß I. erfüllen.
  - mit aktuell bestätigter COVID-19-Erkrankung.
- V. Während der gesamten Anwesenheit bei Veranstaltungen soll der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Sollte das nicht möglich sein, ist das ordnungsgemäße Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (medizinische OP-Masken, FFP2-Masken) verpflichtend. Die Abstände sind auch in den Pausen einzuhalten.
- VI. Für alle Veranstaltungen der KZV Bremen sind Teilnehmerlisten zu führen, auf denen auch das Datum und die Dauer der Veranstaltung angegeben werden. Sofern die Kontaktadressen von Teilnehmern nicht bereits bei der KZV Bremen hinterlegt sind, haben diese Teilnehmer wahrheitsgemäß Kontaktadressen anzugeben.
- VII. Nehmen an einer Veranstaltung mehr als 10 Personen teil, ist zusätzlich ein Raum-Belegungsplan mit Namensangabe zu erstellen.
- VIII. Die Hygieneempfehlungen des RKI sind einzuhalten (Händewaschen, Mindestabstand von 1,5 m, Niesetikette, mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen).
- IX. Außerhalb der Veranstaltungsräume gilt für die Teilnehmer eine generelle Maskenpflicht. Beim Betreten des Empfangsbereiches des „Hauses der Zahnärzte“ desinfiziert sich jeder Besucher, Gast, etc. die Hände.
- X. Die Besucher, Gäste etc. sorgen selbstständig für eine medizinische Gesichtsmaske.
- XI. Die Sitzplätze im jeweiligen Veranstaltungs-Raum sind versetzt mit mindestens 1,5 m Abstand und dürfen während der Veranstaltung nicht verändert werden.
- XII. Mehrmaliges Lüften des Raumes (i.d.R. alle 20 Minuten) oder bei klimatisierten Räumen Einschalten der Klimaanlage.
- XIII. Die Ausschilderungen der ausgewiesenen Wege im „Haus der Zahnärzte“ sind einzuhalten.
- XIV. Der Aufzug darf stets nur von 1 Person mit einer medizinischen Gesichtsmaske zurzeit genutzt werden.

- XV. Sanitäranlagen: vor jedem Sanitärbereich befindet sich ein Spender mit Hand-Desinfektionsmittel, der nach dem Verlassen des Sanitärbereiches zu nutzen ist. In jedem Sanitärbereich darf sich stets nur 1 Person zur Zeit aufhalten. Die Sanitärräume können zu diesem Zweck von innen mit einem Drehknopf verschlossen werden.

Bremen, den 08.12.2021

Der Vorstand